

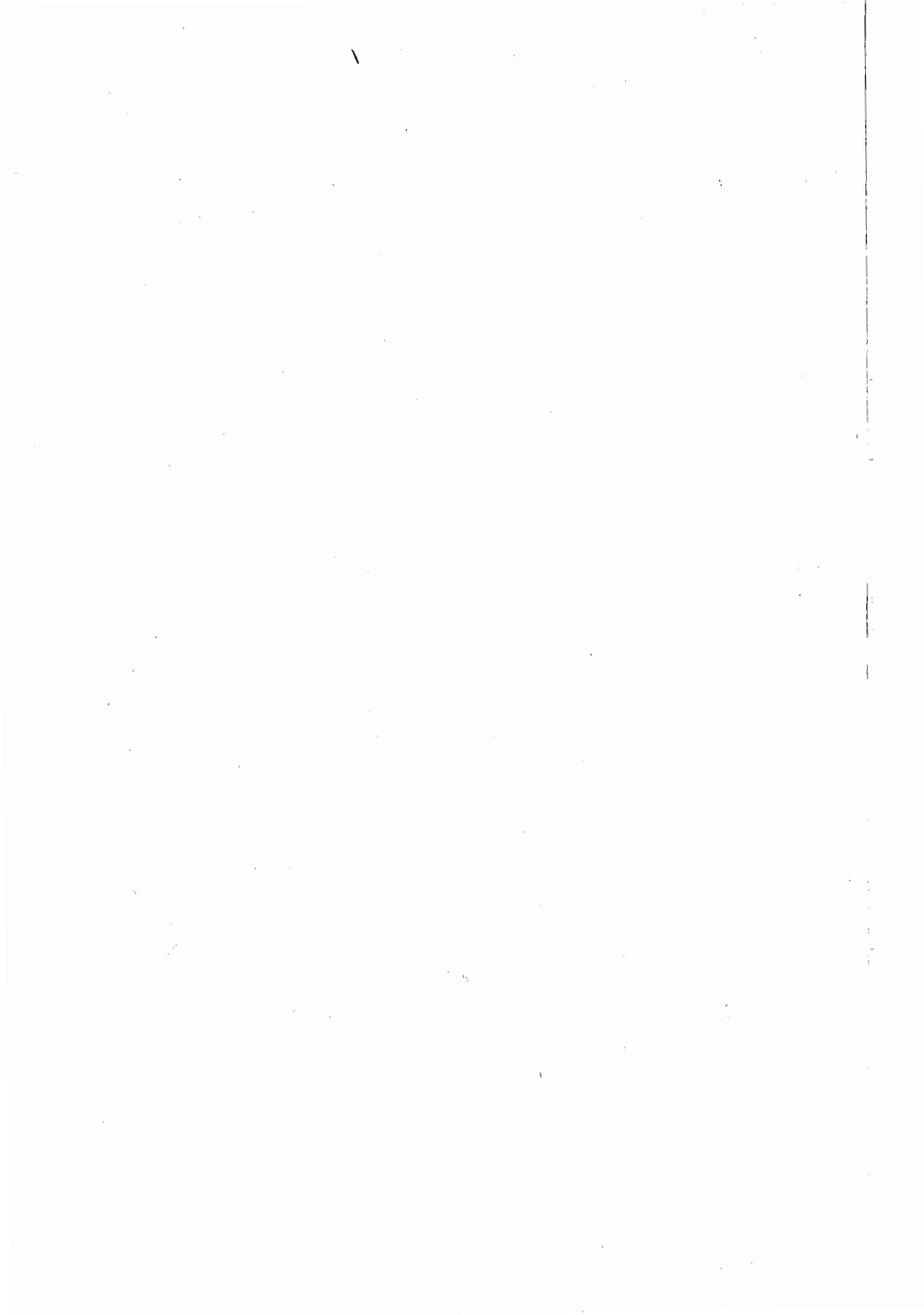
Landsgemeinde-Mandat

des Kantons Appenzell I. Rh.



Ordentliche Landsgemeinde vom 25. April 1971

Appenzell



Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 29. März 1971 für die **am Sonntag, den 25. April 1971**, stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz.
- II. Verhandlungsgegenstände:
 1. Eröffnung der Landsgemeinde;
 2. Bericht gemäss Artikel 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen;
 3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns;
 4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes;
 5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission;
 6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes;
 7. Wahl des Landschreibers und des Landweibels;
 8. Wahl des Mitgliedes in den schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 1971—1975;
 9. Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung über die fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Schul- und Kirchgemeinden;
 10. a) Landsgemeinde-Beschluss über die Revision der Artikel 15, 32bis, 33, 36 und 37 der Kantonsverfassung über die Organisation des Innern und Aeussern Landes;
b) Gegeninitiative der Jungbürger Appenzell I. Rh. für einen Landsgemeinde-Beschluss über die Einsetzung eines Verfassungsrates;
 11. Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Artikel 18 des Schulgesetzes betr. die Obligatorischerklärung des achten Schuljahres;
 12. Gesetz über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden»;
 13. Initiativbegehren von alt Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, betr. die Aufnahme ins Landrecht durch Urnenabstimmung;
 14. Gesuche um Erteilung des Landrechtes von

- a) **Helmuth Josef Felderer**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Oktober 1927, Maler und Tapezierer, wohnhaft in Appenzell, mit Ehefrau Giacomina geb. Scaravaggi, geb. 1938, sowie den vier Kindern Patrizia, geb. 1960, Daniela, geb. 1962, Cristina, geb. 1965 und Robert, geb. 1966. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten sie das Bürgerrecht des Innern Landes. Gebühr: Fr. 1 000.—.
- b) **Giovanni Enrico Selva**, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 29. Mai 1913 in Thal SG, Baugeschäftsmagaziner, wohnhaft in Rheineck, verheiratet mit Maria Agnes Bürki, geb. 1913, von Oberegg. Die beiden noch lebenden Kinder Rita Maria, geb. 1939, und Anton Markus, geb. 1944, sind volljährig und ebenfalls Bürger des äusseren Landesteils. Mit der Aufnahme ins Landrecht erhält der Bewerber unter Vorbehalt der Zustimmung der Bürger von Oberegg das Bürgerrecht des Aeussern Landes. Gebühr: Fr. 1 900.—.
- c) **Gerhard Julius Stroj**, österreichischer Staatsangehöriger, geb. am 21. September 1935, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Oberegg, verheiratet mit Luzia Emma geb. Bühler, von Bütschwil SG, geb. 1940; die Ehefrau und die beiden Kinder Michael Gerhard, geb. 1964, und Regula, geb. 1967, werden in die Landrechtsaufnahme miteinbezogen. Der Bewerber erhält mit der Aufnahme ins Landrecht das Bürgerrecht des äusseren Landesteils unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Bürger von Oberegg. Gebühr: Fr. 3 000.—.
- (Weitere Angaben über die Bewerber auf Seiten 19 und 20.)

NB. Die Landsgemeindebesucher werden **eindringlich** gebeten, **während** den Verhandlungen **nicht zu rauchen**.

Es wird hiermit auf die Verordnung vom 21. November 1924 betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen und namentlich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

Art. 2 und 3. Stimmberechtigt sind an der Landsgemeinde:

- a) Kantonsbürger mit der Vollendung des 20. Altersjahres beziehungsweise sofort nach erfolgter Wohnsitznahme im Kanton;
- b) niedergelassene Schweizerbürger nach Ablauf von drei Monaten seit Anbringung des Gesuches um die Niederlassungsbewilligung, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die Aufenthalter geniessen kein Stimmrecht.

Art. 4. Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z. B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8. Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr.

Art. 10. Ueber andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11. Die Wahl der Mitglieder der Standeskommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war Herr N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» — Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13. Abgesehen von allfälligen Erklärungen der vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15. Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenützung der Aussprache wird über das Gesetz abgestimmt.

Appenzell, den 29. März 1971

Im Namen des Grossen Rates:

Der regierende Landammann: Der Ratschreiber:

L. Mittelholzer

Dr. H. Grosser

Zu Geschäft 3 und 5

Die Ständekommission setzte sich im Amtsjahr 1970/71 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	med. vet. Leo Mittelholzer, Appenzell
Stillstehender Landammann:	Dr. iur. Raymond Broger, Appenzell
Statthalter:	Lorenz Brülisauer, Appenzell
Säckelmeister:	Franz Breitenmoser, Appenzell
Landeshauptmann:	Johann Koch, Gonten
Bauherr:	Josef Hersche, Appenzell
Landesfähnrich:	Alfred Wild, Appenzell
Armeutsäckelmeister:	Albert Ulmann, Appenzell
Zeugherr:	Armin Schmid, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 1970/71 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Alfred Sutter, Oberbad, Appenzell
Mitglieder:	Johann Dörig, Schwende
	Johann Keller, Ziel, Appenzell
	Albert Streule, Hauptgasse, Appenzell
	Dr. J. B. Fritsche, Hofwiese, Appenzell
	Hans Fritsche, Eggerstandenstrasse, Appenzell
	Oskar Wettmer, Kaustrasse, Appenzell
	Josef Geiger, «Anker», Unterschlatt
	Josef Manser, Gontenbad
	Erwin Sonderegger, Oberegg
	Jakob Schmid, Oberegg
	Albert Sutter, Appenzell
	Dr. Arnold Koller, Appenzell

Zu Geschäft 7

- a) Landschreiber war bisher: Wilhelm Rechsteiner, Appenzell
- b) Landweibel war bisher: Josef Brülisauer, Appenzell

Zu Geschäft 8

Bisheriger Vertreter unseres Kantons im schweizerischen Ständerat war:
Karl Dobler, alt Landammann, Appenzell

Landsgemeinde-Beschluß

über die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung
betr. die fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes
in Schul- und Kirchgemeinden im Kanton Appenzell I. Rh.

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Abänderung von Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

«¹An Landsgemeinden sind alle im Kanton wohnhaften Landleute sowie die übrigen Schweizer einen Monat nach Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung stimmberechtigt, sofern sie das zwanzigste Altersjahr überschritten haben, handlungsfähig sind, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und ihnen die Aktivbürgerrechte nicht durch die Gesetzgebung entzogen sind.

²In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte an ihrem Wohnort aus.

³Die Kirch- und Schulgemeinden sind berechtigt, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.»

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Annahme dieses Beschlusses.

Landsgemeinde-Beschluß

über die Revision der Artikel 15, 33, 36 und 37 sowie Ergänzung durch einen Artikel 32bis der Kantonsverfassung von Appenzell I. Rh.

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision von Art. 15, 33, 36 und 37 sowie in Ergänzung mit einem Artikel 32bis
der Verfassung vom 24. Wintermonat 1872 für den eidgenössischen
Stand Appenzell I. Rh.,

beschliesst:

I.

Der Wortlaut des bisherigen Artikels 15 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Alt

¹Der eidgenössische Stand Appenzell
Innerrhoden teilt sich in sechs Be-
zirke:

Appenzell,
Schwende,
Rüte,

Schlatt-Haslen,
Gonten,
Oberegg.

²Appenzell ist der Hauptort des Kan-
tons und als solcher Sitz der Kantons-
behörden.

Neu

¹Der eidgenössische Stand Appenzell
Innerrhoden teilt sich in sechs Be-
zirke:

Appenzell,
Schwende,
Rüte,

Schlatt-Haslen,
Gonten,
Oberegg.

²Die Bezirke Appenzell, Schwende,
Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden
das Innere Land. Das Aeussere Land
umfasst den Bezirk Oberegg.

³Appenzell ist der Hauptort des Kan-
tons und als solcher Sitz der Kantons-
behörden.

II.

Abschnitt V, Verwaltende Behörden erhält einen Unterabschnitt und einen neuen
Artikel 32bis mit folgendem Wortlaut:

Alt

2. Bezirksbehörden

Neu

2. Gebietskörperschaften

a) Inneres und Aeusseres Land

Art. 32bis

¹Die Landesteile besorgen die ihnen durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben.

²Die an der Landsgemeinde Stimmberechtigten, die in den Bezirken Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen oder Gonten wohnhaft sind, bilden die Gemeindeversammlung des Innern Landes.

³Die Ratsbehörde des Innern Landes besteht aus den im Innern Land stimmberechtigten Mitgliedern des Grossen Rates. Sie wählt nach Massgabe der Gesetzgebung die mit dem Vollzug der Verwaltungsaufgaben betrauten Kommissionen.

⁴Die Aufgaben des Aeussern Landes werden durch die Organe des Bezirkes Oberegg wahrgenommen.

III.

Art. 33 erhält einen neuen Absatz und lautet somit:

a) Bezirksversammlung

Art. 33

¹Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirke wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

²Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai die ihr im Verhältnis der Wohnbevölkerung zustehende Zahl der Mitglieder in den Grossen Rat. Sie wählt ferner im innern Landesteil auf je 800 und auf einen Bruchteil von mehr als 400 Einwohner ein Mitglied, in Oberegg sieben Mitglieder in das Bezirksgericht. Sie wählt des weitern ein Mitglied in die Waldwirtschaftskommission.

b) Die Bezirke

aa) Bezirksversammlung

Art. 33

¹Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirke wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

²Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai die ihr im Verhältnis der Wohnbevölkerung zustehende Zahl der Mitglieder in den Grossen Rat. Sie wählt ferner im innern Landesteil auf je 800 und auf einen Bruchteil von mehr als 400 Einwohner ein Mitglied, in Oberegg sieben Mitglieder in das Bezirksgericht. Sie wählt des weitern ein Mitglied in die Waldwirtschaftskommission.

Alt

Neu

³Den Bezirken wie den übrigen Gemeinden steht es indessen frei, durch Urnenabstimmung eine dreijährige Amtsdauer zu beschliessen.

Art. 34 und 35 bleiben unverändert.

IV.

Art. 36 erhält folgenden neuen zweiten Absatz und lautet somit:

Alt

b) Hauptleute und Räte

Art. 36

Die von der Bezirksversammlung gewählten Mitglieder in den Grossen Rat bilden für den Bezirk selbst die Ratsbehörde. In dieser Behörde führen die beiden erstgewählten Mitglieder als Hauptleute den Vorsitz; zur Führung der Protokolle und des ganzen Schriftwesens wählt die Behörde einen Aktuar.

Neu

bb) Hauptleute und Räte

Art. 36

¹Die von der Bezirksversammlung gewählten Mitglieder in den Grossen Rat bilden für den Bezirk selbst die Ratsbehörde. In dieser Behörde führen die beiden erstgewählten Mitglieder als Hauptleute den Vorsitz; zur Führung der Protokolle und des ganzen Schriftwesens wählt die Behörde einen Aktuar.

²Den Bezirken steht es jedoch frei, ihre Ratsbehörde mit Mitgliedern zu besetzen, die nicht dem Grossen Rat angehören, wobei der Bezirksrat aber mindestens 5 Mitglieder zählen muss.

V.

Der Wortlaut des bisherigen Artikels 37 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Alt

Art. 37

Hauptleuten und Räten stehen folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. die Besorgung des Armenwesens — im innern Landesteile unter zentraler Hauptleitung;
2. die Führung der Polizei im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf Ruhe, Leben, Gesundheit und Eigentum;
3. die Ausführung der hoheitlichen Verordnungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksversammlung ergan-

Neu

Art. 37

¹Hauptleute und Räte besorgen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung, Gesetz, Verordnung oder Bezirksbeschluss zugewiesen sind.

²Durch die Bezirksversammlung darf kein Geschäft beschlossen werden, das nicht vorher durch den Bezirksrat beraten worden ist.

Alt

Neu

genen Beschlüsse, sowie Vorbera-
tung der von der Behörde selbst oder
von einzelnen an die Bezirksver-
sammlung zu bringenden Vorlagen.

VI.

Diese Revision tritt nach ihrer Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

Appenzell, den

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit grosser Mehrheit Annahme die-
ses Beschlusses.

Zu Geschäft 10b

Die Jungbürger von Appenzell I. Rh. haben unterm 21. März 1971 folgenden Alternativvorschlag zu Geschäft 10a eingereicht:

Landsgemeinde-Beschluß

über die Einsetzung eines Verfassungsrates

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

Art. 1

¹Anlässlich der Neu- und Alträtssession 1971 ist durch den Grossen Rat ein Verfassungsrat zu wählen.

²Aufgabe dieses Rates ist es, die verfassungsrechtlichen und organisatorischen Fragen des Kantons Appenzell I. Rh. einer grundsätzlichen Ueberprüfung zu unterziehen.

Art. 2

¹Der Verfassungsrat setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, wobei alle Bevölkerungskreise zu berücksichtigen sind.

²Von den 15 Ratsmitgliedern dürfen bei der Wahl höchstens sieben Verfassungsräte Mitglied der Standeskommission, des Grossen Rates oder eines Gerichtes sein.

³In den Verfassungsrat sind auch ausserkantonale Fachleute zu wählen.

Art. 3

¹Der Verfassungsrat wählt seinen Präsidenten selbst.

²Der Verfassungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

³Fünf Mitglieder des Verfassungsrates können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 4

¹Der Verfassungsrat hat der ganzen Bevölkerung ausführlich Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

²Die Oeffentlichkeit ist über die Arbeit des Verfassungsrates laufend und umfassend zu orientieren.

Art. 5

¹Der Verfassungsrat hat dem Grossen Rat seine Stellungnahme und seine Vorschläge bis spätestens Ende 1974 zu unterbreiten.

²Beschwerden bezüglich der Arbeit des Verfassungsrates können von jedem Stimmbürger an den Grossen Rat gerichtet werden.

Appenzell, den

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Ablehnung dieses Alternativvorschlages.

Landsgemeinde-Beschluß

über die Revision von Art. 18 des Gesetzes über das Volksschulwesen
betr. die Obligatorischerklärung des achten Schuljahres

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision von Art. 18 des Gesetzes vom 25. April 1954 über das Volksschulwesen
des Kantons Appenzell I. Rh.,

beschliesst:

I.

Der bisherige Artikel 18 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Alt

¹Die Primarschule umfasst sieben Jahresklassen mit vollem oder teilweisem Ganztagsunterricht oder acht Jahresklassen mit Halbtagsunterricht.

²Die Schulzeit beträgt jährlich 40 Schulwochen pro Klasse mit mindestens acht, höchstens zehn Schulhalbtagen (inkl. Arbeitsschule) für den Ganztagsunterricht und mindestens fünf Schulhalbtage (exkl. Arbeitsschule) für den Halbtagsunterricht.

³Als Primarschule werden anerkannt:
Typus A: Ganztagsunterricht eventuell Abteilungsunterricht, wenigstens für die 2. bis 7. Klasse,

Typus B: Ganztagsunterricht wenigstens für die 2. bis 7. Klasse während 20 Schulwochen im Winterhalbjahr und Halbtagsunterricht während 20 Schulwochen im Sommerhalbjahr,

Typus C: Ganztagsunterricht in der 5. und 6. oder 6. und 7. Klasse, Halbtagsunterricht in den übrigen fünf Klassen,

Typus D: Halbtagsunterricht in acht Jahresklassen.

Neu

Die allgemeine Schulpflicht dauert 8 Jahre. Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die erste und zweite Klasse 18 bis 21 Stunden, die dritte und vierte Klasse 24 bis 27 Stunden und die übrigen Klassen 30 bis 32 Stunden.

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt mindestens 38 Schulwochen.

Der Uebertritt in die Sekundarschule oder in das Gymnasium kann frühestens nach Abschluss des 6. Primarschuljahres erfolgen. Der Besuch einer höheren Schule während mindestens 2 Jahren ersetzt das siebente und achte Schuljahr der Primarschule.

Alt

Neu

⁴Die Schulgemeinden sind ermächtigt, auch bei den Schultypen A, B und C die Schulpflicht auf acht Jahre auszuweihen. — Der Uebergang von einem Typus zum andern unterliegt der Genehmigung der Landesschulkommission.

⁵Der Uebertritt in eine höhere Schule (Realschule oder Gymnasium) kann frühestens nach dem Abschluss der 6. Primarklasse erfolgen. Der Besuch einer höheren Schule während mindestens zwei Jahren ersetzt das 7. eventuell auch das 8. Jahr der Primarschule.

II.

Art. 19 wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft gesetzt.

Alte Fassung von Art. 19

Wer in einer Gemeinde mit siebenklassigem Schultyp die Schulpflicht erfüllt hat, kann bei Wohnsitznahme in einer Gemeinde mit acht Klassen nicht zum weiteren Schulbesuch verpflichtet werden. Wer nicht zur Absolvierung der Abschlussklasse gelangt, kann freiwillig die Primarschule ein weiteres Jahr besuchen. Ebenso ist der freiwillige Besuch eines achten Schuljahres zulässig.

III.

Diese Revision tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde nach Beschluss der Ständekommission in Kraft.

Appenzell, den

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieser Revision.

Zu Geschäft 12

Gesetz

über die Errichtung einer Stiftung «Pro Innerrhoden»

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh. beschliesst:

Art. 1

Rechtsform Aus Anlass des 900jährigen Bestehens von Appenzell wird die Stiftung «Pro Innerrhoden» mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht und mit Sitz in Appenzell errichtet.

Art. 2

Zweck Die Stiftung fördert

1. das einheimische kulturelle Schaffen und die entsprechenden Institutionen und Vereinigungen;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher und schutzwürdiger Bau- und Kulturgüter und heimatlicher Landschafts- und Ortsbilder, sowie die Anschaffung von wertvollem Kunst- und Kulturgut;
3. die Erhaltung von Naturlandschaften wie Quellgebieten, Bachläufen, Mooren, Wandergebieten und dgl., wobei entweder Beiträge zur Abwehr von störenden Eingriffen in die Natur gewährt oder Reservate zum Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt geschaffen werden;
4. die Erwachsenenbildung;
5. die Bestrebungen zur Erhaltung überlieferter Sitten und Bräuche.

Art. 3

Mittel Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von 100 000 Franken aus dem Landsäckel zugewendet. Alljährlich werden ihr mindestens Zweidrittel des kantonalen Anteils am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates und durch Spenden Dritter.

Art. 4

Beteiligung Dritter Die Stiftung leistet nur dann Zuwendungen, wenn die kulturellen Bestrebungen im öffentlichen Interesse liegen und den unmittelbar Interessierten die Aufbringung der nötigen Mittel nicht oder nicht gänzlich zugemutet werden kann. Die Stiftung kann ihre Zuwendungen von der Mitwirkung der interessierten Gemeinden oder Privaten abhängig machen.

Art. 5

¹Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat von mindestens 5 Mitgliedern verwaltet, in welchem der Heimat- und Naturschutz vertreten sein soll. Stiftungsrat

²Der Stiftungsrat, der von der Standeskommission gewählt wird, erstattet alljährlich Bericht zu Händen des Grossen Rates.

³Die Standeskommission erlässt ein Reglement für die Verwaltung der Stiftung.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell, den

Namens der Landsgemeinde

(Unterschriften)

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Annahme dieses Gesetzes.

Zu Geschäft 13

Initiativbegehren

von alt Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, betr. die Aufnahme ins Landrecht durch Urnenabstimmung

Der Initiant hat unterm 10. November 1970 bzw. 25. Februar 1971 folgendes Initiativbegehren zuhanden der Landsgemeinde 1971 eingereicht:

- «1. Aenderung von Art. 13 der Verfassung 1872 betreffend Erwerbung des Landrechtes. Die Aufnahme ins Landrecht soll durch die Urne abgestimmt werden.
2. Im Falle der Annahme dieser Initiative sollen die hängigen Aufnahmebegehren um 1 Jahr verschoben werden.
3. Begründung: Es wird jeweils so schlecht gestimmt, dass es überhaupt kein richtiges Bild gibt. Damit jeder Kantonsbürger sich gut überlegen kann, wie er stimmen will an der nächsten Landsgemeinde, gebe ich dieses Begehren heute schon an den hohen Grossen Rat.»

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig Ablehnung dieses Initiativbegehrens.

Gesuche um Erteilung des Landrechtes

Gesuche um Erteilung des Landrechtes haben gestellt:

1. **Helmuth Robert Felderer**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Oktober 1937 in Solbad Hall (Oesterreich), Maler und Tapezierer, verheiratet, wohnhaft im Rinkenbach, Appenzell. Als drittes von fünf Kindern verbrachte der Bewerber seine Jugendzeit in Solbad Hall, wo er die Volks- und Hauptschule besuchte und auch die Berufslehre als Maler absolvierte. Im Jahre 1957 kam er als Saisonarbeiter nach Appenzell und nahm hier im Dezember 1959 seinen Wohnsitz. In den Jahren 1960 bis 1964 arbeitete er als Fabrikmaler und Sticker in einer hiesigen Firma und bildete sich in den Jahren 1964 bis 1968 auf Tapeten in einer Spezialfirma in Sevelen aus; anschliessend stand er bis 1970 im Dienste einer einschlägigen Firma in Räfis SG. Im Jahre 1970 liess er sich erneut in Appenzell nieder und führt seither auf eigene Rechnung ein Geschäft, wobei er sich vor allem auf das Tapezieren mit Plastik-, Isolier- und Schaumstofftapeten spezialisierte. Sämtliche früheren Arbeitgeber in Appenzell waren mit dem Geschsteller stets und in jeder Beziehung bestens zufrieden; er lebt eher zurückgezogen und widmet sich in der Freizeit fast ausschliesslich seiner Familie, gelegentlich aber auch dem Skifahren und Bergwandern. Laut Polizeibericht handelt es sich beim Bewerber um einen ruhigen, anständigen und soliden Bürger, dessen Verhältnisse in jeder Beziehung geregelt und in Ordnung sind. In die Einbürgerung einbezogen werden seine Frau Giacomina geb. Scara-vaggi, geboren am 25. Januar 1938 in Crena (Italien), verheiratet seit 17. Juli 1959 in Appenzell, und alle vier in Appenzell geborenen Kinder: Patrizia, geboren am 14. April 1960, Daniela, geb. am 24. Juli 1962, Cristina, geb. am 22. November 1965 und Robert, geboren am 10. Dezember 1966. Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten sie das Bürgerrecht des Innern Landes.

Gebühr: Fr. 1 000.—

2. **Giovanni Enrico Selva**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 29. Mai 1913 in Thal SG, Baugeschäftsmagaziner, verheiratet, wohnhaft in Rheineck. Der Bewerber wuchs mit sechs Geschwistern und zwei Stiefschwestern in Thal auf, besuchte daselbst acht Jahre die Primarschule und erlernte den Gärtnerberuf. Nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung begab er sich auf die Wanderschaft und arbeitete als Gärtner in Chur, Lenzerheide, Davos, Meggen, Brittnau und Lausanne. Nach der Verheiratung im Jahre 1937 besorgte er während drei Jahren die Stelle als Gärtner auf Schloss Warteck in Rorschacherberg und übernahm im Jahre 1940 eine Gemüsehandlung in Rorschach, auf eigene Rechnung. Von 1941 bis 1951 betätigte er sich als Vertreter der Firmen Jüstrich in Wai-zenhausen, Verlag Bucher in Luzern und Verlag Ringier in Zofingen, dann bis 1970 als Händler von Landmaschinen in St.Gallen und Rheineck. Seither arbeitet er als Magaziner bei einem Bauunternehmen in Rheineck, wo er seit 1956 stets seinen Wohnsitz hatte. Am 11. Oktober 1937 verheiratete er sich mit Maria Agnes Bürki, geboren am 24. März 1913 in Thal, die schon 1953 in Oberegg wieder eingebürgert wurde. Von den aus dieser Ehe stammenden vier Kindern

sind zwei frühverstorben, während die beiden noch lebenden Rita Maria, geb. 1939, und Anton Markus, geb. 1944, volljährig sind und ebenfalls schon das Bürgerrecht des äussern Landesteils besitzen. Der Gesuchsteller ist völlig assimiliert und verfügt über einen unbescholtenen Leumund. Mit der Aufnahme ins Landrecht erhält er unter Vorbehalt der Zustimmung der Bürger von Oberegg das Bürgerrecht des äussern Landesteils.

Gebühr: Fr. 1 900.—

3. **Gerhard Julius Stroj**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 21. September 1935 in Klagenfurt (Oesterreich), verheiratet, kaufmännischer Angestellter der Zweigstelle St.Gallen einer einheimischen Firma, wohnhaft in Oberegg. Der Gesuchsteller wuchs in Schiefeling am See in Kärnten auf, wo er die Volksschulen besuchte, absolvierte hernach eine Lehre als Sattler, Tapezierer und Dekorateur in Klagenfurt und bildete sich in der Berufsschule in Lilienfeld sowie später auch in der Schweiz in zahlreichen Kursen weiter. Im Juni 1957 kam er nach Davos, wo er bis Januar 1958 arbeitete. Im Februar 1958 wechselte er nach Gossau SG über und war daselbst bis Mai 1966 bei einer Firma für Innendekoration und Bodenbeläge in ungekündigter Stellung tätig. Am 16. Mai 1966 bezog er mit seiner Familie ein Einfamilienhaus in Oberegg, nachdem er daselbst auch eine Stelle bei einer dortigen Firma erhalten hatte. Für diese leitet er heute die Zweigstelle in St.Gallen, kehrt jedoch täglich zur Familie in Oberegg zurück. Er hat sich am 7. April 1961 in Gossau mit Luzia Emma geb. Bühler, von Bütschwil, geboren am 15. Februar 1940 in Gossau, verheiratet; aus dieser Ehe stammen die beiden Kinder Michael Gerhard, geboren am 30. März 1964, und Regula, geboren am 3. August 1967. Der Bewerber hat sich gemäss Polizeibericht sehr gut assimiliert und gehört der Musikgesellschaft sowie dem Männerchor an, wo er als guter Vereinskamerad geschätzt wird. Ueber den Bewerber und seine Familie ist nichts Nachteiliges bekannt.

Die Ehefrau und die beiden Kinder werden in die Einbürgerungen miteinbezogen, wobei die Ehefrau verpflichtet wird, auf ihr bisheriges Bürgerrecht von Bütschwil zu verzichten. Mit der Aufnahme ins Landrecht erhalten sie unter Vorbehalt der Zustimmung der Bürger von Oberegg das Bürgerrecht des äussern Landesteils.

Gebühr: Fr. 3 000.—

Der Grosse Rat empfiehlt Euch, diesen Gesuchen zu entsprechen.